



**Ordnung zur Änderung
der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012)
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Fachhochschule Aachen**

vom 1. Juli 2013

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Teilnahmevoraussetzungen, Inhalt und Umfang in Leistungspunkten, Dauer, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Bachelor- oder Masterniveau, Literatur/Arbeitsmaterialien sowie Einzelheiten zu Form und Umfang/Dauer der Prüfungen sowie Prüfungsvoraussetzungen werden vom Fachbereich erstellt und per Aushang und in elektronischer Form dokumentiert und veröffentlicht.“

2. **§ 4** wird wie folgt geändert

– **Absatz 1 Satz 1** wird neu gefasst:

„Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (180, 210, 240 Leistungspunkte).“

– **Absatz 4 Satz 2** wird neu gefasst:

„Sofern ein Vertiefungsstudium vorgesehen ist, beinhaltet dieses in der Regel vertiefende Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 bis maximal der Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte.“

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:

– **Absatz 2** wird neu gefasst:

„(2) Module schließen in der Regel nach einem Semester mit einer Modulprüfung ab, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über mehrere Semester erstrecken. In besonders begründeten Fällen, die in den Prüfungsordnungen zu regeln sind, können auch mehrere Module in einer Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.“

– **Absatz 5** wird neu gefasst:

„(5) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt. Die Leistungspunkte errechnen sich aus dem veranschlagten Arbeitsaufwand für Selbst- und Präsenzstudium in Zeitstunden, der für die Lernaktivitäten benötigt wird, um die gewünschten Lernergebnisse zu erreichen.“

4. **§ 6** wird wie folgt geändert:

– **Absatz 1 Satz 1** wird neu gefasst:

„In den Bachelorstudiengängen wird in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (z.B. nach Qualifikationsverordnung FH) der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 und maximal 16 Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert. Dieser Nachweis muss für die Einschreibung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Einschreibung zum Wintersemester spätestens am 30. September erbracht sein.“

– **Absatz 2 Satz 1** wird neu gefasst:

„Bei einer geforderten praktischen Tätigkeit von mehr als 8 Wochen muss der Nachweis für die über die 8 Wochen hinausgehenden Praktikumszeiten bis spätestens zum Beginn des 3. Studienseesters zum Sommersemester am 31. März bzw. zum Wintersemester am 30. September erbracht sein.“

5. **§ 7 Absatz 1** entfällt

6. In **§ 8 Absatz 2** wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die übertragenen Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen per Aushang und im Internet bekanntgegeben werden.“

7. **§ 9** wird wie folgt geändert:

– In **Absatz 3** wird am Ende folgender Text eingefügt:

„Im Rahmen eines Widerspruches gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen kann die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer auch bei anderen schriftlichen Prüfungen eine Zweitkorrektur beantragen. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.“

– In **Absatz 4 Satz 2** wird der Klammerzusatz „(sachkundiger Beisitzer bzw. sachkundige Beisitzerin)“ gestrichen.

– **Absatz 6 Satz 2** wird neu gefasst:

„Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder mit der Ausgabe der Themenstellung(en) der Abschlussarbeit durch Aushang und im Internet erfolgen.“

– **Absatz 6 Satz 3** wird gestrichen.

8. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht wurden, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass sie wesentliche Unterschiede in den anzuerkennenden Leistungen aufweisen, die den weiteren Studienverlauf gefährden; dies gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu begründen. Über mögliche Maßnahmen für eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist zu informieren.

(2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Fachhochschule Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit bzw. zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden, soweit sie ohne wesentliche Unterschiede sind, als Modulleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 33) vermerkt.

(5a) Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss

vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie die individuelle Leistungsübersicht oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 a entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines oder einer für die Fächer zuständigen Modulbeauftragten.

(7) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen ist beschränkt. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten sind in jedem Fall an der Fachhochschule Aachen zu erbringen. Die Abschlussarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Fachhochschule Aachen betreut und bewertet wurde.“

9. **§ 11** entfällt.

10. In **§ 12** wird am Ende folgender Absatz eingefügt.

„(2) Zum Erwerb von interdisziplinären Kompetenzen können in den Prüfungsordnungen 15 Leistungspunkte vorgesehen werden, die der oder die Studierende frei aus dem Angebot anderer Studiengänge wählen kann.“

Der ursprüngliche Absatz erhält die Nummer (1).

11. **§ 13** wird wie folgt geändert:

– In **Absatz 1** wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen ergibt sich die Zahl der Prüferinnen und Prüfer und die Art der Bewertung aus der jeweiligen Prüfungsordnung.“

– **Absatz 5** wird neu gefasst:

„(5) Die Modulprüfungsleistung wird in der Leistungsübersicht als Bestandteil des Diploma Supplement ausgewiesen.“

– **Absatz 10** wird neu gefasst:

„(10) Die Abschlussnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1 bis 5 wird um eine Tabelle ergänzt, die die Vergleichbarkeit der Benotungen mit anderen Notensystemen ermöglicht. Die Bildung dieser Vergleichstabelle erfolgt entsprechend dem ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung. Die ECTS-Vergleichstabelle kann auf einzelne Module – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ angewendet werden.“

12. **§ 14 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„In den Modulprüfungen einschließlich der Prüfungselemente soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die in den Modulen angestrebten Lernergebnisse erreicht hat und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.“

13. **§ 15** wird wie folgt geändert

– **Absatz 2** wird neu gefasst:

„(2) Die Zulassung erfolgt durch die Prüfungsanmeldung über das Online-Portal der Hochschule innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden über den Fachbereich per Aushang und elektronisch bekannt gegeben. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt. Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich und gilt als erfolgter Prüfungsantritt. Ihre Rücknahme ist ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis eine Woche vor der entsprechenden Prüfung möglich. Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch das Prüfungssekretariat. Diese Genehmigung wird dann erteilt, wenn der oder die Studierende die Fristüberschreitung für die Prüfungsanmeldung nachweislich nicht zu vertreten hat.“

– **Absatz 4** entfällt.

– **Absatz 5** wird neu gefasst:

„(5) Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und, soweit in der Prüfungsordnung geregelt,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 nicht erfüllt sind.“

– **Absatz 6** entfällt.

- In **Absatz 8** wird am Ende folgender Text eingefügt:
„Kann der oder die Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag die Zulassung aussprechen. Die Gründe, die den Studierenden oder die Studierende an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen.“

14. **§ 16** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 2** wird neu gefasst:
„(2) Falls die Prüfungsordnung für die Form, den Umfang oder die Dauer der Prüfung lediglich einen Rahmen vorgibt, wird die genaue Spezifizierung im Rahmen der durch die Prüfungsordnung gesetzten Grenzen zum Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.
In Fällen, in denen sich Module über mehrere Semester erstrecken, beziehen sich die Sätze 1 und 2 auf den Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das Modul beginnt.
Sind für die Teilnahme an Prüfungen Vorleistungen erforderlich, ist dies in der Prüfungsordnung zu regeln.“
- **Absatz 5** wird neu gefasst:
„(5) Der Prüfungstermin wird bei Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Bei den übrigen Prüfungsformen sowie bei Blockveranstaltungen ist der Termin spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Ausnahmen hiervon sind in der Prüfungsordnung zu regeln.“
- **Absatz 6** wird neu gefasst:
„(6) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin oder des bzw. der Aufsichtführenden mit der FH-Karte oder mit Studierendenausweis in Papierform und amtlichem Ausweis auszuweisen.“
- **Absatz 7** entfällt.
- **Absatz 9** entfällt.

15. Es wird folgender **§ 16 a** eingefügt:

„**§ 16 a | Nachteilsausgleich**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Erkrankte ausgeglichen wird. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Die Fachbereiche können weitere Kriterien in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorsehen.“

16. **§ 17** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** wird am Ende folgender Text eingefügt:
„Klausuren können auch in multimedial gestützter Form und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Das Bewertungsverfahren hierfür ist in der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechend den Besonderheiten dieser Prüfungsformen zu regeln.“
- **Absatz 3** wird neu gefasst:
„(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Bereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer oder Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.“
- **Absatz 4** wird neu gefasst:
„(4) Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers oder der Prüferin, der bzw. die nur sein bzw. ihr Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“
- In **Absatz 5** werden die Wörter „für Bachelorstudiengänge“ gestrichen.

17. **§ 20 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbesserungsversuch muss innerhalb der nächsten drei Prüfungsperioden erfolgen.“

18. **§ 22** wird wie folgt geändert:

– **Absatz 2** wird neu gefasst:

„(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben.

In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines hochschulärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich einer hochschulärztlichen Untersuchung unverzüglich unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

– In **Absatz 4** wird der Verweis auf „Absatz 1“ geändert in „Absatz 3“.

19. **§ 24** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Die Studienpläne sind möglichst so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Leistungspunkte) an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Mobilitätssemesters ohne Verzögerung erbringen können.

(2) Auf Antrag werden Studierende zum Mobilitätssemester zugelassen. Zulassungsvoraussetzungen werden in den Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Studierenden erstellen nach Zulassung auf der Basis des Studienangebotes der aufnehmenden Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienziel des entsprechenden Semesters des Studiengangs, in dem sie eingeschrieben sind, entspricht. Der Studienvertrag enthält die Aufstellung der Kurse, die mit Leistungspunkten zu belegen sind, und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem Dekan oder der Dekanin und möglichst von dem dafür zuständigen Koordinator oder der dafür zuständigen Koordinatorin der anderen Hochschule. Er muss vor Abreise des oder der Studierenden geschlossen und bei eventuellen Änderungen sofort aktualisiert und genehmigt werden.

(4) Auf Antrag ist den Studierenden vom Fachbereich eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor der Abreise zu erstellen. Die Leistungsübersicht enthält die Aufstellung der absolvierten Kurse, die erworbenen Leistungspunkte, die erzielten Noten und ggf. eine vergleichbare Bewertung entsprechend dem European Credit Transfer System.

(5) Für die Studierenden von anderen Hochschulen ist eine entsprechende Leistungsübersicht (Transcript of Records) am Ende des Studienaufenthaltes von dem Dekan oder der Dekanin zu erstellen.

(6) Die an der aufnehmenden Hochschule erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Angabe der Modulbezeichnung, Note und Leistungspunkte (ECTS) sowie der aufnehmenden Hochschule in der Leistungsübersicht vermerkt.“

20. **§ 29 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

– **Nach Satz 2** wird folgender Satz eingefügt:

„Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen können die Prüfungsordnungen längere Bearbeitungszeiten vorsehen.“

– **Satz 5 (neu)** wird neu gefasst:

„Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten um maximal vier Wochen und bei Masterarbeiten um maximal acht Wochen verlängern.“

21. In **§ 30 Absatz 2 Satz 2** und **Satz 3** wird jeweils die Notendifferenz von „2,0“ geändert in „1,0“.

22. **§ 33** wird wie folgt geändert:

– In der **Überschrift** wird die Reihenfolge der Wörter „Urkunde, Zeugnis“ getauscht.

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
 „(1) Hat die oder der Studierende das Bachelor- bzw. Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung ausgestellt. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 a) die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
 b) das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
 c) die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 33 Absatz 2,
 d) ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und/oder Semester an einer anderen Hochschule kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Fachbereichs angegeben werden.
 Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.“
- **Absatz 3** wird neu gefasst:
 „(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1. beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.“
- **Absatz 4** wird neu gefasst:
 „(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement verbunden mit einer Leistungsübersicht und einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß § 13 Absatz 10 ausgehändigt.
 Die Dokumente informieren über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen und über das ggf. individuell von der oder dem Studierenden in dem jeweiligen Studiengang entwickelte fachliche Profil.
 Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz bisher herausgegebenen Empfehlungen in deutscher und in englischer Sprache erstellt.
 Das Diploma Supplement wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.
 In die Leistungsübersicht als Anlage zum Diploma Supplement werden folgende Angaben aufgenommen:
 a) der absolvierte Studiengang, die Abschlussart
 b) alle bestandenen Module (Modulprüfungen) mit Angabe der jeweiligen Dezimalnoten und Leistungspunkte
 c) anerkannte Module bzw. Prüfungs- und Studienleistungen
 d) Zusatzleistungen, die über die im Rahmen des jeweiligen Curriculums geforderten Prüfungs- und Studienleistungen hinaus gehen.
 Die Leistungsübersicht trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.“
- **Absatz 5** wird neu gefasst:
 „(5) Verlässt der oder die Studierende die Fachhochschule Aachen ohne Studienabschluss, erhält er oder sie eine Leistungsübersicht. Diese Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:
 a) Studiengang und angestrebte Abschlussart
 b) alle bestandenen und nicht bestandenen Module mit Angabe der jeweiligen Versuche, der lokalen Dezimalnoten und Leistungspunkte.
 c) anerkannte Module bzw. einzelne Prüfungs- und Studienleistungen
 d) Zusatzleistungen, die über die im Rahmen des jeweiligen Curriculums geforderten Prüfungs- und Studienleistungen hinausgehen.
 Die Leistungsübersicht trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.“

23. **§ 34** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in die Leistungsübersicht aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

24. **§ 36** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** wird das Wort „Bescheinigung“ ersetzt durch „Leistungsübersicht“.
- **Absatz 2 Satz 1** wird neu gefasst:
 „Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 33 Absatz 1 oder des Diploma Supplements nach § 33 Absatz 4 oder der Leistungsübersicht nach § 33 Absatz 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.“

- **Absatz 3** wird neu gefasst:

„(3) Das ungültige Prüfungszeugnis und das ungültige Diploma Supplement oder die ungültige Leistungsübersicht sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses, des Diploma Supplement oder der Leistungsübersicht ausgeschlossen.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Juni 2013.

Aachen, den 1. Juli 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann